

Einbürgerung

Die wesentlichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (EU und Schweiz)

- **Aufenthaltsdauer**
Grundsätzlich wird ein rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland von 8 Jahren vorausgesetzt. Ehegatten und minderjährige Kinder können bei geringerer Aufenthaltsdauer ggf. mit eingebürgert werden. Eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist für Flüchtlinge, Ehegatten von Deutschen und bei besonderer Integrationsleistung möglich.
- **Verfassungstreue**
Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes.
- **Aufenthaltstitel**
Für die Einbürgerung ist ein bestimmter Aufenthaltstitel bzw. ein bestimmtes Aufenthaltsrecht erforderlich. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, Duldungszeiten sind nicht anrechenbar.
- **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**
Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten werden. Sofern jedoch diese öffentlichen Leistungen ohne eigenes Verschulden bezogen werden, ist eine Einbürgerung möglich.
- **Mehrstaatigkeit**
Staatsangehörige der Europäischen Union bzw. der Schweiz müssen nach deutschem Recht ihre bisherige Staatsangehörigkeit zur Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Sie sollten sich allerdings erkundigen, ob ihr Heimatland möglicherweise eine doppelte Staatsangehörigkeit ausschließt.
- **Deutschkenntnisse**
Erforderlich sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die zum Beispiel über eine Schulausbildung oder entsprechende Sprachkurse (Stufe B1) erworben werden können.
- **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**
Seit dem 01.09.2008 sind Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.
- **Straffreiheit**
Strafrechtliche Verurteilungen oder Maßregelungen wegen rechtswidriger Taten stehen einer Einbürgerung grundsätzlich entgegen.
- **Kosten**
Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 Euro pro Person. Für minderjährige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51 Euro

Wenn Sie diese genannten Voraussetzungen oder Ausnahmen (noch) nicht erfüllen, kann eventuell nach anderen Bestimmungen eingebürgert werden. **Lassen Sie sich von uns beraten.**

Öffnungszeiten

Sprechzeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Nutzen Sie hierzu bitte unser Kontaktformular auf unserer Internetseite

www.einbuergerng-hannover.de

Telefon: 168 - 46335 oder
168 - 43170

Telefax: 168 - 41190

Sie erreichen uns mit den Stadtbahnlinien 3, 7, 9 (U-Bahn-Station: Markthalle/Landtag) und 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10,11, 17 (U-Bahn-Station: Aegidientorplatz) oder den Busnummern 100, 120, 200 (Haltestelle Aegidientorplatz) und 120 (Haltestelle Rathaus/Friedrichswall)